

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 9 (1876)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Neunter Jahrgang.

Bern

Samstag den 18. März.

1876.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Die Normalwörtermethode.

Hg. Bei Anlaß der Besprechungen, welche unsere Schulblätter in neuester Zeit dem elementaren Sprachunterricht widmeten, wurde von einer gewissen Seite für den ersten Unterricht eine Methode empfohlen, die neu sein und alles Dagewesene, namentlich auch die Schreiblesemethode weit übertreffen soll. Unter solchen Umständen ist es wohl der Mühe werth, sich die Neuheit und Vortrefflichkeit dieser Methode etwas näher zu besehen. Die „neue“ Erscheinung tritt bei ihren Vertretern unter sehr verschiedenem Namen auf. Bald heißt sie analytisch-synthetische Lesemethode, um anzudeuten, daß dieselbe über die Einseitigkeit des Schreiblesens hinaus sei, welches damit den Lehrern irrthümlicher Weise als ein rein synthetisches Verfahren denunziert wird; bald nennt sie sich Realmethode, um hervorzuheben, daß man dabei von der Sache und nicht von der Bezeichnung ausgehe; bald endlich führt sie den bestechenden Titel eines „vereinigten Anschauungs-Sprech-Schreib-Lese-Unterrichts“, um gleich von vorneherein zu zeigen, daß hier die vielgerühmte Konzentration des Unterrichts ihren Höhepunkt erreicht habe. Wenn wir uns der schlichten Bezeichnung bedienen, welche unsere Erörterungen als Ueberschrift tragen, so schließen wir uns an diejenigen an, welche der fraglichen Methode ihre gegenwärtige Ausbildung und Gestalt gegeben; wir thun es, weil diese Bezeichnung, wie keine andere, das Charakteristische der Methode mit einem Schlage kennzeichnet und weder zu viel, noch zu wenig sagt.

Diesjenigen unserer Leser, welche die Normalwörtermethode noch nicht oder nicht hinlänglich kennen, um sich ein sicheres Urtheil über dieselbe zu bilden, werden am leichtesten dazu kommen, wenn wir die Methode zunächst in ihrer geschichtlichen Entwicklung darstellen, um sodann vom theoretischen und praktischen Gesichtspunkt aus eine Beleuchtung folgen zu lassen, in der wir unsere und Anderer Ansicht ihnen zur Prüfung vorlegen. Unsere Darstellung umfaßt also 1. die Entwicklung, 2. die Beleuchtung.

I. Die Entwicklung.

Sie vollzieht sich in vier Hauptphasen: Die Entstehung der Methode in Frankreich, ihre Verbreitung in Deutschland, die Fortentwicklung derselben zur Normal Satz- und endlich zur Normalwortmethode.

1. Der eigentliche Begründer der „neuen“ Methode ist Joseph Jacotot. Er wurde 1770 zu Dijon geboren und starb 1840 in Paris. Nachdem er die polytechnische Schule in Paris absolviert und die Rechtswissenschaften studirt hatte, war er nach einander Advokat, Professor der Humanitätswissenschaften, Sekretär im Kriegsministerium, Professor der Mathematik und folgte 1818 einem Rufe nach Löwen als Professor

der französischen Sprache und Literatur. Nach der Julirevolution von 1830 kehrte er nach Paris zurück und lebte daselbst bis zu seinem Tode. Jacotot war ein ausgezeichnete Lehrer, voll Hingabe und Begeisterung unterrichtete er zugleich klar und energisch und erzielte geradezu staunenswerthe Resultate. Als Schriftsteller hat er sich weniger bewährt. Er ist weitschweifig, mischt viel Ungehöriges bei, wird oft dunkel und gibt Anlaß zu Mißverständnissen. Unter seinen literarischen Werken ist am meisten bekannt geworden seine Schrift „Enseignement universel“, in welcher er zwei Hauptgrundsätze aufstellt: „Alle Menschen haben gleiche Intelligenz“ und „Alles in Allem“. Der erste Grundsatz hat den Sinn, daß der Geist in allen Menschen auf gleiche Weise vorhanden und gleich bildsam sei, und daß es nur auf den Willen ankomme, auch etwas Tüchtiges zu leisten. „Der Schüler sage nicht, daß er nicht könne; frei bekenne er, daß er träge sei, und wir sind einig.“ Den Satz: Jedes Laster entsteht aus der Dummheit, kehrt darum Jacotot in den andern um: Jede Dummheit entsteht aus dem Laster, d. h. aus Mangel an Aufmerksamkeit, aus Zerstreuung, aus einer Leidenschaft und dgl. Dieser Grundsatz wollte den Zeitgenossen Jacotots nicht einleuchten und machte viele zu Gegnern seiner Methode. Man fand den Unterschied zwischen einem Dummkopf und einem Genie allzu groß, als daß man von Gleichheit der geistigen Anlagen sprechen könne. Der zweite Grundsatz: „Alles in Allem“ ist didaktischer Natur. Er will sagen, in jedem Gegenstand (in Allem) ist der Keim zu allen andern Gegenständen (ist Alles). Je gründlicher man einen Gegenstand kenne, um so sicherer lasse sich weiter bauen, indem man an das dem Schüler völlig Bekannte und Geläufige das ihm Unbekannte anknüpfe. Darum verlangt Jacotot vom Lehrer, daß er sich sowohl die pädagogische Einsicht in die Geistesanlagen der Zöglinge, als auch die Erkenntniß des Zusammenhanges erwerbe, in welchem die Dinge mit einander stehen, und der gegenseitigen Beziehungen, in welche sie zu einander gesetzt werden können. Die Anwendung dieses Grundsatzes führt ihn zu der Forderung, daß man im Unterricht zunächst Thatsachen und Gegenstände vorführe, die der Schüler in ihrer Totalität zu überschauen und aufzufassen vermag. Er will also stets von einem gegebenen Ganzen ausgehen und alles Weitere daran anschließen und daraus erkennen lehren. Diese Methode, an Einem Alles zu lehren, nennt Jacotot seine „Universal-Methode“, welcher er das Prädikat der Naturgemäßheit vindiziert. „Andere verwerfen den Gang der Natur, sagt er, ich ahme ihm nach. Ich fange mit Thatsachen, mit dem Ganzen an, denn die Natur schafft stets Ganzes, und der Mensch nimmt mit seinen Sinnen stets zuerst das Ganze auf. Lehrt man die kleinen Kinder erst die Noten kennen, dann die Töne und zuletzt die Lieder oder umgekehrt? Zeigt man einem Kinde erst die Staubfäden und dann die ganze Pflanze oder umgekehrt? Lehrt

man die Kinder etwa dadurch ein Thier kennen, daß man ihnen Knochen dieses Thieres zeigt? Zeigt man dem Kinde erst die einzelnen Stoffe, aus denen das Haus gebaut ist und erst dann das Haus, oder macht man's umgekehrt? u. s. w. Wenn es also naturgemäß ist, von Thatsachen, vom Bekannten, vom Ganzen auszugehen, warum geht ihr nicht auch in der Sprache von Thatsachen aus? Warum von unbekanntem Lauten, von todtten Buchstaben? Warum nicht von lebendigen Wörtern, von Sätzen? Das ist das den Kindern Bekannte, Konkrete; alles andere ist Abstraktion, und vor der Abstraktion hat das Kind Scheitern wie vor einem Leichnam."

Das erste Ganze nun, welches Jacotot seinen Schülern vorführte, war — Senekon's Telemach. Er las ihnen frischweg zuerst die Geschichte als Ganzes vor und blieb dann bei einem Theile, einem kleinern Ganzen stehen, nämlich bei dem ersten Satz: Calipso ne pouvait se consoler du départ d'Ulysse. (Calipso konnte sich nicht trösten über die Abreise des Ulysses.) Der ganze Satz wurde nun so oft vor- und nachgesprochen, bis die Kinder ihn sicher und fertig auswendig herfagen konnten. Das war die erste Übung. Die zweite bestand darin, daß der Satz in seine Wörter zerlegt und auf jedes Wort im Buche gezeigt wurde. Durch häufige Wiederholung lernten die Schüler die einzelnen Wörter nach ihrem Totaleindruck von einander unterscheiden und hatten sie nun zu lesen vor- erst nach der Reihe, jedes Wort zeigend, dann außer der Reihe, vorwärts und rückwärts, bis sie zuletzt jedes gezeigte Wort sofort sprechen, d. h. lesen konnten. Die dritte Übung zerlegte jedes einzelne Wort in seine Silben, anfängend mit dem ersten und endigend mit dem letzten Worte des Satzes. Das Verfahren war im Einzelnen dasselbe wie bei der zweiten Übung, d. h. die Kinder hatten vorerst die Silben eines Wortes nach der Reihe, dann in beliebiger Folge zu lesen, wie sie ihnen gezeigt wurden. Beherrschten sie den ganzen Satz silbenweise, so reichte sich die vierte Übung an, durch welche auf die einzelnen Buchstaben jeder Silbe zurückgegangen wurde. Die einzelnen Wörter wurden nun silbenweise buchstabirt: C-a=Ca, l-y-p=lyp, s-o=so etc., bis die Schüler alle Buchstaben sicher kannten. Beim zweiten, dritten Wort u. s. w. wurden Vergleichen ange stellt, indem die Kinder diejenigen Buchstaben herauszusuchen hatten, welche schon früher vorgekommen waren, so daß sich das Neue an das bereits Bekannte möglichst an schloß und auf dasselbe zurückbezogen werden konnte. Nach Bewältigung des ersten Satzes folgte in gleicher Weise der zweite, wobei die einzige Aenderung auftritt, daß sich die Vergleichen nicht mehr auf die Buchstaben beschränken, sondern auf die Silben und Wörter ausdehnen, sobald bereits Auf gefasstes sich in der Folge wiederholt. So geht es stetig weiter von Satz zu Satz, und mit den 30 bis 40 ersten Zeilen des Telemach kann das Kind — lesen.

Mit dem Lesen verband Jacotot sofort auch das Schreiben. Es folgte jenem nicht nach, sondern ging ihm parallel zur Seite, so daß sich beide gegenseitig unterstützen sollten. Sobald nämlich die Elemente des Wortes gefunden waren, mußten die Schüler diese Buchstaben auch schreiben und schreibend wieder zu Silben und Wörtern verbinden, bis sie den ganzen Satz nicht bloß ab-, sondern auch aus dem Kopfe schreiben konnten. Die Methode ist keine Schreib-Lese-, sondern eine Lese-Schreibmethode.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Revision des Gesetzes über die Mädchen- arbeitschulen.

II. Bericht der Erziehungsdirektion.

(Fortsetzung.)

§ 8. Nach dem bisherigen Gesetz erhielten die Arbeits-
lehrerinnen an Befoldung:

- a. vom Staate Fr. 40 per Klasse;
- b. von der Gemeinde so viele halbe Franken, als im Laufe des Schulhalbjahres Kinder die Schule besuchten, z. B. für 40 Kinder Fr. 20 im Halbjahr.

Die Primarlehrerinnen erhielten nur den Staatsbeitrag von Fr. 40, von der Gemeinde nichts.

Unser Vorschlag geht nun für's erste dahin, Staat und Gemeinde gleichmäßig zu belasten, sodann die Befoldung für jeden der beiden Theile auf Fr. 60, also zusammen auf jährlich 120 Franken festzustellen (vide die Uebergangsbestimmungen). Diese Befoldung stimmt so ziemlich mit derjenigen anderer Kantone überein. Ueber die finanzielle Tragweite unseres Vorschlages werden wir uns weiter unten aussprechen.

Die Befoldung der Primarlehrerinnen wird in Abweichung hiervon festgestellt auf Fr. 100 per Klasse, was sich wohl damit rechtfertigt, daß ihnen die Ertheilung des Arbeitsunterrichts wenigstens in ihrer Klasse theilweise von Amtes wegen auffällt, oder, wenn man das nicht zugeben will, damit, daß überall da, wo auf eine Person zwei Stellen vereinigt werden, eine kleine Beschränkung in der Befoldung eintritt. Die bisherige Befoldung der Primarlehrerinnen betrug nur Fr. 40. Ueberdies war ihnen gesetzlich unterzagt, eine zweite Arbeitsschulklasse zu übernehmen, was nun dahinfällt.

§§ 9, 10, 11, 12 und 14. Die Aenderungen des Gesetzes, auf die wir unsere Hoffnung auf einen bessern Arbeitsunterricht setzen, sind hauptsächlich in diesen Artikeln enthalten. Wie in allem Unterricht, so ist auch im Arbeitsunterricht der Lehrer beinahe alles. Alles andere ist Hülfe, Unterstützung, Kräftigung dieses Einen, aber für sich allein wenig, nichts. Die in den Artikeln 9—14 (excl. 13) enthaltenen Bestimmungen haben den Zweck, die nöthigen Garantien und Mittel für einen tüchtigen Arbeitslehrerinnenstand an die Hand zu geben.

Wir berühren vorerst einige weniger wesentliche Punkte: Nach § 9 würden die Arbeitslehrerinnen nicht mehr nur auf 1 Jahr sondern auf 6 Jahre gewählt gleich den Lehrern und Lehrerinnen an der Primarschule. Wahlbehörde wäre die Primarschulkommission, nicht der Gemeinderath. Diese Bestimmungen bedürfen wohl keiner weiteren Rechtfertigung.

Eine Hauptbestimmung ist die (§ 10), daß nur solche Personen definitiv als Arbeitslehrerinnen wahlfähig sind, welche sich durch ein Patent über ihre Befähigung ausgewiesen haben. Diese Vorschrift ist nichts anderes, als die Anwendung eines Grundsatzes, der für die übrigen Lehrkräfte der Primarschule bereits existirt. Dieß allein aber rechtfertigt diese Bestimmung noch nicht, zu diesem äußern muß ein innerer Grund kommen. Ist sie nothwendig? Ja. Sie ist nothwendig mit Rücksicht auf unsere bisherigen Erfahrungen. Es fehlte unsern Arbeitslehrerinnen in der Mehrzahl der Fälle an den nothwendigen Eigenschaften. Wir wollen nicht davon reden, daß Gemeinden nur deswegen Personen als Arbeitslehrerinnen anstellen, um sie nicht von Gemeinde wegen unterstützen zu müssen. Das wären schließlich vereinzelte Ausnahmen. Man machte sich und macht sich vielerorts noch jetzt ganz falsche Vorstellungen vom Arbeitsunterricht und von den Arbeitslehrerinnen.

Der Arbeitsunterricht ist qualitativ vom übrigen Unterricht nicht verschieden. Die Grundsätze des erstern sollen auch die des letztern sein. Der praktische Zweck der Arbeitsschulen besteht allerdings darin, den Schülern eine bestimmte Summe von Fertigkeiten zu eigen zu machen. Dieß ist aber nicht der ausschließliche Zweck. Dieselben sollen auch Erziehungsanstalten sein, „eine Schule der Bildung des Sinnes für Ordnung, Reinlichkeit, Wohlauständigkeit, Schönheit, Wirthschaftlichkeit.“ Wie beim übrigen Unterricht, so ist auch hier in methodisch geordneter Weise vom Leichtern zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten vorzugehen. Die „Handarbeit“ soll zugleich auch Geistesarbeit sein, d. h., um uns der Worte einer bewährten Schriftstellerin von Fach zu bedienen: „Neben der

Gewandtheit der Arbeit muß auch das Verständniß derselben gepflegt werden, mit andern Worten, sowohl das Kennen, als das Können. Ohne das Verständniß, die Einsicht in den Zweck und die Gründe für die Regeln bei einer Arbeit wird der Lehrling nicht fähig, eine Arbeit auch unter andern Verhältnissen, z. B. bei anderer Größe, anderem Stoffe, selbstständig auszuführen; er wird es nie zu etwas Rechtem bringen und selbst das Gelernte, wenn er es nicht beständig übt, leichter wieder vergessen, ohne sich von selbst wieder hineinzufinden.

„Strebt die Schule nicht das Verständniß an, so kann wohl von einem Abriichten, niemals aber von einem Unterrichten die Rede sein. Nur der Unterricht, welcher auch das Wissen um die Sache erreicht, ist wahrhaft dauerhaft, und nur dieses vermag auch zur geistigen Ausbildung überhaupt beizutragen.“ (Elisabeth Weizenbach, Arbeitschulkunde, Zürich, 1875).

Diese Grundsätze sind der Art, daß sie nicht von der ersten besten, noch so gewandten Näherin können durchgeführt werden, dazu bedarf es pädagogisch und technisch vorgebildeter Arbeitslehrerinnen. Dies fehlt bei uns zum großen Theil, ganz natürlicher Weise: es existirten keinerlei Bestimmungen für die Wahlfähigkeit. Das vorliegende Gesetz beabsichtigt nun, für diesen Zweig des Unterrichts nur solche Personen zuzulassen, welche sich über ihre Fähigkeit ausgewiesen haben.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Schulvereinssektion Mittelland. Letzten Samstag hielt der Bezirksverein Mittelland, umfassend die Amtsbezirke Bern und Seftigen, unter dem Präsidium des Inspektors Mürset im Café Roth seine erste konstituierende Versammlung.

Der Referent, Lehrer Kämpfer, beleuchtete die Nachteile der „Schulpflicht der Lehrer nach dem bundesrätlichen Beschlusse.“

Sie seien: 1) die Einbuße an Schulzeit, welche namentlich die Rekruten- und Aspirantenkurse der Unteroffiziere und Offiziere mit sich bringen; 2) die Einbuße der für die Lehrer so notwendigen Ferien, da der Militärdienst nichts weniger als eine Erholung sei; 3) die verhältnißmäßig schweren Opfer, welche bei der mangelhaften Lehrerbefoldung der Lehrer mit dem Militärdienst bringen müsse; 4) die Aussicht, daß einerseits die Gemeinden in Zukunft darauf sehen werden, für die Schulen militärfreie Lehrer zu bekommen, andererseits manche Lehrer ihren Beruf aufgeben werden, um sich der lohnenden militärischen Carrière zu widmen; 5) daß der Lehrer, wenn er aktiven Dienst thun müsse, eigentlich eine doppelte Militärpflicht zu erfüllen habe, da er laut Gesetz auch den militärischen Vorunterricht in der Schule vom 10. bis 20. Altersjahr erteilen müsse u. s. w. Kämpfer schloß dann, indem er folgende Thesen zur Annahme empfahl:

- 1) Daß für die Lehrer ein einmaliger Rekrutenkurs genüge;
- 2) Daß die Lehrer in Schießvereine einzutreten haben;
- 3) Daß alle zwei Jahre ein Wiederholungskurs von zwei Wochen für den Lehrer stattfinden und daß sie von weitem Dienstleistungen dispensirt seien, mit Ausnahme der Ertheilung des militärischen Vorunterrichts.

Diese Thesen wurden von mehreren Rednern warm befürwortet, von andern aber, namentlich von den H. H. Turnlehrer Riggeler und Kantonschullehrer Lütthi, ebenso entschieden bekämpft.

Indeß wurde am Ende der Debatte Verschiebung einer allgemeinen Beschlußfassung beschlossen.

So berichtet die „Tagespost.“ Interessant ist dabei nach unserer unbescheidenen Ansicht namentlich das, daß ein junger Lehrer gegen den bekannten Fortschritt auftritt, ein alter da-

gegen energisch für denselben einsteht. Da scheint eine Verwechslung der Namenrollen eingetreten zu sein: der Kämpfer „nigget“, der Riggeler kämpft!

— Religionsunterricht in der Volksschule nach den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung. Hierüber faßte der kantonale Reformverein auf den Antrag des Hrn. Pfarrer und Schulinspektor Martig folgende Beschlüsse:

A. Auf die Frage, ob der Religionsunterricht in der Schule bundesverfassungsgemäß sei, antworten wir „Ja“; denn Artikel 27 der Bundesverfassung schließt weder durch seinen Wortlaut, noch durch seinen Sinn und Geist den Religionsunterricht aus der Schule aus, Artikel 49 verbietet bloß den Zwang für denselben und ein anderer Verfassungsartikel ist in dieser Frage nicht anzurufen.

B. Auf die Frage, was die sonstigen Gründe für oder wider den Religionsunterricht in der Schule entscheiden, haben wir die Antwort:

Es soll auch ferner in der Schule ein solcher, also nicht ein bloßer Moralkunterricht erteilt werden, 1. weil der Religionsunterricht zu einer harmonischen Ausbildung der Seelenkräfte, insbesondere der sittlichen Anlage des Kindes, d. h. zu einer wahren Erziehung nothwendig ist; 2. weil die Schule ohne denselben ihre hohe Aufgabe als Erzieherin der Jugend nur unvollkommen erfüllen könnte und der Lehrer damit viel einbüßen würde; 3. weil der Religionsunterricht selber durch eine solche Auscheidung leiden müßte und leicht einseitig werden könnte; 4. weil dadurch ein Widerspruch zwischen dem Unterricht in der Schule und dem Religionsunterricht entstände, der sich damit auch auf das Kind selbst verpflanzte, die konfessionelle Zertüftung im Volke noch vergrößern und somit eine gesunde Entwicklung des Volkslebens hindern würde und 5. weil die Schwierigkeiten in der Ausführung für die Schule jedenfalls nicht größer sind.

C. Auf die Frage, wie sich bei den heutigen Anschauungen und insbesondere unter den durch die Bundesverfassung geschaffenen Verhältnissen der Religionsunterricht in der Schule gestalten solle, sprechen wir folgende Ansichten aus:

1) Er soll fakultativ, jedoch durch die Schulbehörden geordnet sein; 2) er sollte nicht konfessionell, sondern in dem Sinne konfessionslos sein, daß er mit möglichster Weglassung der zwischen den Konfessionen noch streitigen Punkte, sich auf das beschränkt, was einen wohlthätigen Einfluß auf das sittlich-religiöse Leben aller Kinder auszuüben vermag; 3) sollte er seiner Form nach, im Unterschied zwischen dem mehr systematischen Konfirmandenunterricht der Kirche, ein geschichtlicher sein und die schönsten, bedeutendsten, zugleich für das kindliche Alter passendsten Züge aus der Religionsgeschichte den Kindern vorführen.

Einladung.

Ermuntert durch den guten Erfolg, welchen der letztjährige Kurs gehabt, hat sich der Bernische Stenographenverein entschlossen, auch in diesem Jahre wieder einen *sechstägigen, unentgeltlichen Kurs in der Stolze'schen Stenographie* abzuhalten.

Da hauptsächlich auf Theilnahme Seitens der Tit. Lehrerschaft gerechnet wird, so soll der Kurs auf eine Woche in den Frühlingsferien (April) angesetzt werden.

Diejenigen Tit. Lehrer und Lehrerinnen, welche sich vorbehalten, dass ihnen dann die Zeit convenirt — entschliessen könnten, diesen Kurs mitzumachen, mögen gefälligst den Unterzeichneten bis längstens zum 20. März hievon in Kenntniß setzen und auch allfällige Wünsche betreffend den Zeitpunkt der Abhaltung etc. äußern. Nach dem 20. März werden wir uns mit Jedem, der sich angemeldet, direkt in Verbindung setzen.

Wir hoffen, dass recht Viele die ihnen hier gebotene Gelegenheit, sich mit dem so nützlichen und interessanten Fache vertraut zu machen, benützen werden.

Bern, 24. Februar 1876.

Namens des bern. Stenographen-Vereins:

Der Präsident:

HANS FREI.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

Es wird im nächsten Frühling eine neue Klasse von Zöglingen in's Lehrerseminar in Münchenbuchsee aufgenommen werden. Die Zünger, welche beabsichtigen, sich dem Lehrstande zu widmen, werden hiemit eingeladen, ihre Aufnahmegesuche bis **25. März nächsthin** dem Direktor der genannten Anstalt einzuschicken und sich alsdann ohne weitere Einladung **Montag den 24. April nächsthin**, Morgens 7 Uhr, zur Aufnahmeprüfung im Seminar einzufinden.

Der Anmeldung zur Aufnahme sind folgende Zeugnisse beizulegen:

1) Ein Taufschein (bei Protestanten auch ein Admissionschein) und ein Zeugnis des Pfarrers, der die Erlaubnis zum heil. Abendmahl erteilt hat.
2) Ein ärztliches Zeugnis über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.

3) Ein Zeugnis über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer des Bewerbers, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse, sowie Anmeldungen, welche nach dem 25. März eingehen sollten, müssten zurückgewiesen werden.

Bern, den 8. März 1876.

Erziehungsdirektion.

Kreisynode Laupen.

Samstag den 25. März 1876, im Schulhaus zu Laupen. Beginn: Vormittags 10 Uhr.

Traktanden.

- 1) Militärisches Turnen.
- 2) Eine frei gewählte Arbeit.
- 3) Gesang.

Sitzung der Kreisynode Nidau.

Samstag den 25. März 1876, um 1 Uhr Nachmittags, in Nidau.

Offene Lehrstelle.

Die Stelle eines Lehrers an der Oberschule von Galmitz bei Murten ist zu besetzen. Schülerzahl 55. Besoldung Fr. 1000, Wohnung, Garten, Pflanzland (1/4 Acker) und zwei Klafter Holz. Probelektion ist vorbehalten. Anmeldungen nimmt bis zum 31. März l. J. entgegen Herr Oberamtmanu Bourqui in Murten.

Schulausschreibung.

Es wird ein gebildeter Musiker gesucht, der im Stande wäre, den Gesangunterricht an den Fortbildungs- und obere Sekundarklassen der Einwohner-Mädchenschule in Bern nach der Weber'schen Elementarmethode zu erteilen. Acht wöchentliche Unterrichtsstunden à Fr. 1. 20 bis Fr. 1. 50. Anmeldung bis 25. dies bei Herrn Schulvorsteher Widmann.

Bern, den 8. März 1876.

(B285)

Das Schulsekretariat.

Lehrerinnen-Seminar, Fortbildungs- und Handelsschule in Bern.

Die Fortbildungsschule an der Einwohnermädchenschule in Bern, welche, neben ihrem besonderen Zwecke der Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrerinnen und Erzieherinnen, dem allgemeinen Zwecke dient, der weiblichen Jugend eine über die Primar- und Sekundarschulkenntnis hinausgehende, möglichst umfassende Bildung zu ermöglichen, hat

durch Errichtung einer neuen Klasse in kommerzieller Richtung einen Ausbau erhalten, der einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprechend dürfte. Diese sog. Handelsklasse bietet jungen Töchtern die Möglichkeit, sich in einem einjährigen Kurse die für den Eintritt in ein Geschäft erforderlichen Kenntnisse anzueignen und umfasst folgende Fächer: Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Wechsellehre, Correspondenz, deutsche und französische (eventuell auch englische oder italienische) Sprache, Geographie, Handelsgeschichte, Naturkunde mit Waarenkunde, Schön-schreiben.

Der neue Lehrkurs beginnt Montags den 1. Mai, und wolle man daher allfällige Anmeldungen, unter Beilage des Tauf- und Impfscheines, sowie der Nachweise über den bisherigen Bildungsgang, bis spätestens den 25. April dem Herrn Schulvorsteher Widmann einreichen, welcher auch jede weitere Auskunft zu erteilen bereit ist und auf Verlangen gute und billige Kostorte anweist. Aufnahmeprüfung für die Seminarklassen Freitags den 28., für die Handelsklasse Samstags den 29. April, Morgens 8 Uhr, im Schulhause.

Bern, den 8. März 1876.

(B287)

Das Schulsekretariat.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
1. Kreis.				
Nesselthal-Mühlestalden	gem. Schule	69	550	8. April.
Wyler, Innerkirchen	" "	67	550	" "
Gersholz, Meiringen	" "	29	550	" "
Zam, "	" "	39	550	" "
Rienholz, Brienz	Oberschule	54	550	" "
Waldegg, St. Beatenberg	gem. Schule	56	550	" "
Gimmelwald, Lauterbrunnen	" "	46	550	" "
Thalhaus, Grindelwald	Unterschule	45	550	" "
Kienthal, Reichenbach	gem. Schule	47	550	" "
Reichenbach	Unterschule	46	550	" "
Kanderbrugg, Frutigen	gem. Schule	60	550	" "
Winkeln, "	" "	43	550	" "
Achleren, "	" "	42	550	" "
Gempelen, Kragerm	Wechselsschule	37	550	" "
Boden, Adelboden	gem. Schule	60	550	" "
Gsteigwyler, Gsteig	Oberschule	65	550	15. "
"	Unterschule	67	550	" "
Hohfluh, Meiringen	"	42	550	" "
2. Kreis.				
Linden, Schwarzenegg	Oberschule	34	600	4. April.
"	Unterschule	28	550	" "
Fernel, St. Stephan	gem. Schule	45	550	8. "
Matten, "	Mittelflässe	55	550	" "
Mannried, Zweisimmen	Unterschule	60	550	10. "
Reichenstein, "	gem. Schule	85	550	" "
3. Kreis.				
Schüpbach, Signau	Oberschule	45	550	6. "
Signau	Mittelflässe	60	550	" "
Hähleschwand, Signau	Oberschule	55	550	" "
Fankhaus, Trub	"	55	550	" "
Brandösch, "	gem. Schule	60	550	" "
Twären, "	"	60	550	" "
4. Kreis.				
Bern, Stadt (Matte)	VI. event. VII. Mädchenschkl.	45—50	1,100	31. März.
" " (Lorraine)	VI. Klasse a.	45	1,600	" "
Dählenern, Wählern	III. Klasse	60	650	10. April.
5. Kreis.				
Grismyl	Mittelflässe	70	650	2. "
Neugstern bei Nüzgau	gem. Schule	60	550	10. "
Wyssachengraben b. Grismyl	II. Mittelfl. b. (neu)	60	600	" "
6. Kreis.				
Attiswyl, Oberbipp	Elementarklasse	65	550	7. "
" "	Mittelflässe	60	600	" "
8. Kreis.				
Lengnau	gemeinj. Oberschule	40	1,000	4. "
9. Kreis.				
Nidau	Oberschule	35	1,300	1. "
"	Elementarklasse	40	1,000	" "

Anmerk. Die Elementarklassen Nidau und Attiswyl, die VI. event. VII. Mädchenschule Bern, Stadt, (Matte) und die Unterschule Mannried sind für Lehrerinnen.